

*Kurt Graulich*

## **Staat und Religion in der Flüchtlingsdebatte**

Im April hat der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) sein Jahresgutachten (»Viele Götter, ein Staat: religiöse Vielfalt und Teilhabe im Einwanderungsland«) herausgegeben, das sich mit der Beziehung zwischen Staat und Religion in Zeiten der vermehrten Einwanderung beschäftigt. Das Gutachten leistet einen Beitrag zur Integration, indem es rechtliche, gesellschaftliche und religiöse Problemlagen anlässlich von Einwanderung nach Deutschland sortiert und damit diskussionsfähig macht. Ihm liegt ein »religionsfreundliches« Verständnis zugrunde. Das darf als sympathisch gelten, handelt es sich bei dem einschlägigen Grundrecht – neben der Menschenwürde – doch um das individuellste Recht, in dem Stellvertretung nicht möglich ist, und dessen Schutz oder Bedrohung der Einzelne deshalb unausweichlich selbst erfährt. Die im Gutachten behandelten Konflikte ergeben sich nicht nur aus der Vielzahl aufeinandertreffender Religionen, sondern auch aus historisch gewachsenen Besonderheiten der deutschen Religionsverfassung, die ihrerseits Kompromisse nach früheren Konflikten verkörpern. Daraus folgt ein immer wieder erläuterungsbedürftiges Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland.

### **Ankommen in den Gegensätzen**

Das insgesamt erfreulich komplexe Gutachten trägt naheliegender Weise schwer an dem Problem, wie Integration in einer sich als pluralistisch und somit ihrem Werteverständnis nach inhomogen verstehende Gesellschaft stattfinden soll. Dies zeigt sich schon an der Beschreibung der »Religionsdebatte«: »In der öffentlichen Debatte erfährt die Bedeutung von Religion für die Integration von Zuwanderern in Deutschland seit Jahren eine hohe Aufmerksamkeit. Konkret angesprochen ist damit die Frage nach positiven oder negativen Zusammenhängen zwischen Religion bzw. Religiosität einerseits und gesellschaftlichem Zusammenhalt und Teilhabe an den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen andererseits. Die dazu vertretenen Positionen widersprechen sich diametral.« Das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes von 1949 steht in einer Entwicklungslinie, die vom Westfälischen Frieden (1648) über den Reichsdeputationshauptschluss (1803) und die Weimarer Reichsverfassung (1919) führt. Sie betrifft die Finanzierung der christlichen Kirchen durch die sogenannten Staatsleistungen und staatlich erhobenen Kirchensteuern ebenso wie das komplizierte Verhältnis von staatlichen und Konfessionsschulen sowie die Spezifik der Erteilung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen. Dieses Beziehungsgeflecht rechtlicher Prinzipien ist ursprünglich nicht entstanden zur Abwehr neu auftretender Religionen, sondern zum Ausgleich zwischen dem Staat einerseits und den hier vorhandenen Religionsgemeinschaften andererseits. Es geht bei der Integration von Menschen in Deutschland daher nicht um die Auflösung des hier traditionell bestehenden Unterschieds der Konfessionen und der grundsätzlichen Trennung von Religion und Staat, sondern um das Ankommen in den beschriebenen Gegensätzen.

### Realitätsfernes Apriori der eigenen Friedfertigkeit

Dem Gutachten ist darin zu folgen, dass es auch bei den durch Zuwanderer mitgebrachten religiösen Überzeugungen keinen monokausalen Zusammenhang von »Religion und Terror« gibt: »Weit verbreitet, aber nicht zutreffend ist die Position, im Namen des Islam ausgeführten Terrorismus von religiösen Fragen zu lösen und stattdessen auf Faktoren wie Diskriminierung, soziale Marginalisierung, Arbeitslosigkeit oder mangelnden Bildungserfolg zu verweisen. Denn dies widerspricht den Ergebnissen einschlägiger globaler Terrorismusstudien. Diese zeigen vielmehr, dass Terroristen durchaus auch aus der Mittelklasse stammen, dass sie studiert haben und dass sie nicht zwangsläufig arbeitslos sind.« Der Umgang mit religiös motiviertem Terrorismus in der deutschen Gesellschaft muss aber komplexer beschrieben werden. Zweifellos kann Terrorismus von einer Rechtsordnung auch dann nicht geduldet werden, wenn er religiös motiviert ist. Und es kann nicht ignoriert werden, dass seit vielen Jahren terroristische Gewalt durch einzelne Menschen und Organisationen verübt wird, die sich zur Begründung ihrer Handlungen auf die islamische Religion berufen. Dies löst eine daran anknüpfende beständige Vorwurfshaltung gegenüber einwandernden Muslimen aus.

Diese Haltung entbehrt jedoch oftmals nicht nur der Differenzierung nach gewalttätigen und friedfertigen Anhängern einer Religion. Sie verzichtet auch auf die selbstkritische Analyse des Verständnishintergrunds der nichtislamischen Mehrheitsgesellschaft bei der Zuschreibung des religiös motivierten Terrorismus. Ihr Urteil über die der Radikalisierung verdächtige religiöse Minderheitsgruppe muss stärker das historisch und aktuell auffindbare gesellschaftliche Gefährdungspotenzial der eigenen Lebensgrundsätze – beispielhaft verdeutlicht an zwei ganz unterschiedlichen Ereignisfeldern – in den Blick nehmen, auch wenn dabei Tabuverletzungen drohen. Die beiden Weltkriege und der Holocaust mit ihren unermesslichen Opferzahlen haben maßgeblich im sogenannten christlichen Abendland stattgefunden und zeigen die nachdrückliche Gewaltbereitschaft der daran beteiligten Gesellschaften. Die latente Duldsamkeit gegenüber eigenen Regelverletzungen zeigt sich aber auch an einem aktuellen Aspekt kriminellen Verhaltens der Mehrheitsgesellschaft: Nach der Kriminalstatistik ereignet sich ein Drittel aller Straftaten in Deutschland unter Alkoholeinfluss. Diese Statistik sähe in einer Gesellschaft anders aus, die aus religiösen Gründen den Alkoholkonsum ablehnt. Die hiesige Mehrheitsgesellschaft birgt insofern von vornherein ein manifestes zerstörerisches Potential, das sie bei Beurteilung neu Hinzukommender ausblendet und stattdessen von einem Apriori der eigenen Friedfertigkeit ausgeht; dies verzerrt die Wahrnehmung des von den Einwanderern mitgebrachten Gefährdungspotenzials. Die angenommene eigene Friedfertigkeit ist ebenso eine Projektion wie die pauschal unterstellte Gefährlichkeit des anderen, die beide der kritischen Bearbeitung bedürfen.

### Religionsfreiheit – kollisionsrechtlich betrachtet

Ausführlich setzt sich das Gutachten mit Normenkollisionen zwischen der Religionsfreiheit sowie anderen Grundrechten und Rechtsgütern auseinander. Ungeachtet der rechtlichen Bewertungen in der Vielzahl der angeführten Einzelfälle ist ausschlag-

gebend, dass sie gänzlich innerhalb der staatlichen Rechtsordnung verortet und entschieden werden. Die Berücksichtigung insbesondere individualrechtlich abgeleiteter Rechtspositionen mit religiösem Hintergrund ist dann rechtskonform. Sie fordert den Rechtsstaat nicht heraus, wenn die Vorgaben staatlicher Gesetze, insbesondere die Verfassung, eingehalten werden. So argumentiert auch das Gutachten in Bezug auf die Voraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht: »Anerkennung von Verschiedenheit darf das Primat der demokratischen Grundwerte nicht schwächen. Schulpflicht als zentraler Grundpfeiler des deutschen Bildungssystems: kein Anspruch auf Ausnahmen.«

Die Quadratur des Kreises lösen einzelne Bundesländer – mit ausdrücklichem Zuspruch durch den Sachverständigenrat – mit einem sogenannten Beiratsmodell. Dieses Modell setzt verfassungskonformen Religionsunterricht mit staatlicher Anschubhilfe um, solange Muslime in Deutschland nicht aus eigener Kraft eine tragfähige Basis von Moscheegemeinden entwickelt haben: »So wird in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur Einrichtung und Durchführung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach das sogenannte Beiratsmodell praktiziert. Daraus ergeben sich zwar verfassungsrechtliche Probleme, vor allem im Hinblick auf die Trennung von Staat und Religion, denn die Beiräte werden nach landesgesetzlichen Vorgaben besetzt, unter Mitwirkung des Fachministeriums, bei dem sie auch angesiedelt sind. Dennoch zeigt dieses Modell den politischen Willen, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nach Art. 7 Abs. 3 GG anzubieten, obwohl es noch keine islamischen Religionsgemeinschaften gibt.« Dieser Beurteilung ist zuzustimmen. Das Beiratsmodell ist allemal mit den deutschen Verfassungsregeln besser zu vereinbaren als die Tätigkeit von Vertretern eines ausländischen Religionsministeriums: Wo deutscher Staatsgewalt die Befassung mit inhaltlichen Religionsfragen verwehrt ist, gilt dies für das Handeln ausländischer Regierungsstellen umso mehr.

### **Die religiöse Vielfalt und die wachsende Zahl der Areligiösen**

Das Jahresgutachten befasst sich mit der Religionszugehörigkeit von Zuwanderern im Einwanderungsland und nimmt eine grundsätzlich positive Haltung zum Religiösen ein. Diese lässt sich gut vertreten, tauscht zugleich aber ein kleineres Konfliktpotenzial gegen ein größeres ein: »Grundprinzip staatlicher Religionsfreundlichkeit: religiöse Differenzierung führt zu religionspolitischem Pluralismus. Der früher unter dem Begriff der Hierarchisierung vertretene religionspolitische Weg, den ›klassischen‹ und ›staatstragenden‹ Religionen (insbesondere dem Christentum) zahlreiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und staatlichen Raum zu garantieren, diese anderen (›staatsfernen‹) Religionen aber vorzuenthalten, hat mittlerweile an Überzeugungskraft und Unterstützern verloren.« Damit wird der Blick von den im Einwanderungsland bereits vorhandenen Religionsgemeinschaften auf die bislang neu Hinzukommenden gerichtet. Aber was ist mit den Areligiösen, zu denen gegenwärtig schon ein Drittel der deutschen Gesellschaft zählt? Ist ein Zuwanderer automatisch ein sich religiös bekennender Mensch? Warum sollten sich Zuwanderer durchschnittlich genauso stark oder sogar stärker religiös gebunden fühlen als die be-

reits in Deutschland Lebenden mit ihren allenfalls noch 65 % kirchlich Gebundenen? Drückt sich in der geringen religiösen Organisationsbereitschaft der Zuwanderer anstelle der Tücken der deutschen Religionsverfassung nicht einfach fehlende oder wider Erwarten schwächer ausgeprägte Religiosität aus? Stimmen denn die religionspolitischen und rechtsphilosophischen Grundannahmen im Diskurs der Sachverständigen?

Das Gutachten – dies zeigt die Bezugnahme auf Ernst-Wolfgang Böckenförde – geht immer noch im Sinne von Carl Schmitts politischer Theologie (»Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind säkularisierte theologische Begriffe«) von einer Rückbezüglichkeit des Säkularen zum Theologischen aus, die zunehmend gesellschaftlich und ideengeschichtlich angezweifelt wird (Als Beispiel kann die Gegenposition zu Schmitt in Jan Assmanns *Herrschaft und Heil* genannt werden.). Daran gemessen erscheint der beschworene Konflikt zwischen den etablierten und den neu hinzukommenden Religionen doch sehr vordergründig als der Streit um eine Beute, von der ein großer werdender Teil der übrigen Gesellschaft ohnehin ausgeschlossen wird. Wo sind beispielsweise in den Rundfunkräten neben den Plätzen für die Religionsgemeinschaften diejenigen für die »Nichtreligionsgemeinschaften«? Sollen am Ende die – auf den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 zurückgehenden – Staatsleistungen für die etablierten Kirchen unter dem Vorwand gesellschaftlicher Integration auch noch auf neu hinzugekommene Glaubensgemeinschaften ausgedehnt werden? Die Religionsverfassung des Grundgesetzes ist – als verlängerter Teil der sogenannten Nachwestfälischen Ordnung – als »Friedensordnung« zwischen den Religionen zu verstehen, und nicht als »Förderrahmen« für Religionsgemeinschaften. Den politischen Parteien hat das Bundesverfassungsgericht bescheinigt, dass ihnen das Risiko des Scheiterns durch die staatliche Finanzierung nicht abgenommen werden dürfe. In nicht minderem Maße gilt im religionsneutralen Staat, dass er gerade in Zeiten geringer werdenden Interesses den Religionsgemeinschaften nicht durch Privilegierungen ihr Risiko des Scheiterns abnehmen darf. Die Religionen müssen durch eigene Anstrengung der Erosion ihres Anteils in der Gesellschaft entgegenwirken, sonst gefährden sie das soziologische Substrat der Religionsverfassung selbst, und die Debatte um die religiöse Integration von Zuwanderern erweist sich als Ablenkungsmanöver.



#### **Kurt Graulich**

ist Richter am Bundesverwaltungsgericht und u.a. zuständig für Polizeirecht, Recht der Nachrichtendienste, Versammlungs-, Telekommunikations- und Rundfunkrecht. Außerdem ist er Lehrbeauftragter an der HU Berlin.

[kurt.graulich@t-online.de](mailto:kurt.graulich@t-online.de)